

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 19. Februar 2020 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 4
2. Bekanntmachung der 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten hier: Kommunalwahl 2020	5
3. Bestellung von Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten	5
4. Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Herten - Beschluss als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB	7 - 8
5. Veröffentlichung der geprüften Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten	9
6. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten	10 - 11
7. Öffentliche Bekanntmachung: <ul style="list-style-type: none">• Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege• Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist• Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Nutzungsdauer	12 - 17
8. Bekanntmachung der Hertener Stadtwerke GmbH <ul style="list-style-type: none">• Änderung des Wärmemarktindex	18
9. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl	19

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **02/2020**
Ausgabetag: **31.01.2020**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 19.02.2020, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschriften 45 und 46/ 14-20
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO
4. Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien
 - 4.1 Änderung der Besetzung im Bezirksausschuss, im Gleichstellungsbeirat und im Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt 20/035
 - Nachfolge für die (stellvertretende) sachkundige Bürgerin Claudia Eschweiler
 - 4.2 Änderung der Besetzung im Ausschuss für Bürger-, Senioren- und Sozialangelegenheiten 20/033
 - Nachfolge für den stellvertretenden sachkundigen Bürger Ralf Eschweiler
 - 4.3 Änderung der Besetzung im Ausschuss für Kultur, Freizeit, Bildung und Sport 20/001
 - Nachfolge für den stellvertretenden sachkundigen Bürger Udo Kirchhoff
 - 4.4 Bestellung zur Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Herten 20/037
5. Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 der Stadt Herten 20/011

- | | | |
|-----|--|--------|
| 6. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
"Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum"
mit Vorhaben- und Erschließungsplan
- Änderung des Geltungsbereichs
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB | 20/034 |
| 7. | IINSEK Interkommunales Integriertes Handlungskonzept
Hassel. Westerholt. Bertlich | |
| 7.1 | IINSEK Interkommunales Integriertes Handlungskonzept
Hassel.Westerholt.Bertlich
- Änderung der Richtlinien der Stadt Herten zur finanziellen
Förderung von Hof- und Hausflächen im Hertener Teil des
Programmgebietes der interkommunalen Stadterneuerung
Gelsenkirchen-Hassel und Herten-Westerholt und -Bertlich | 20/038 |
| 7.2 | IINSEK Interkommunales Integriertes Handlungskonzept
Gelsenkirchen-Hassel, Herten-Westerholt und Bertlich
- Richtlinien der Stadt Herten für die Vergabe von
Fördermittel aus den Verfügungsfonds "Lokale Wirtschaft
Hassel.Westerholt.Bertlich" nach Ziffer 14 der
Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 und Einrichtung eines
interkommunalen Vergabegremiums "Lokale Wirtschaft
Hassel.Westerholt.Bertlich" | 20/039 |
| 8. | Verkaufsoffene Sonntage in Herten | 20/005 |
| 9. | Übernahme der Aufgabe Bekämpfung der Schwarzarbeit von
den Städten Gladbeck, Dorsten und Marl
- Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Erweiterung der Aufgabenwahrnehmung nach der
Handwerksordnung | 20/006 |
| 10. | Sirenenalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr in den
Tagesstunden
- Antrag der CDU-Fraktion nach § 14 GeschO des Rates und
der Ausschüsse der Stadt Herten vom 24.04.2019 | 20/004 |
| 11. | Änderung der Gebührensatzung der Stadt Herten für die
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001
- Anpassung des Gebührentarifes | 20/042 |

- | | | |
|-----|--|--------|
| 12. | Ausbau der Kinderbetreuung am Standort Kindergarten
Wilhelminenstraße
- aktuelle Bedarfslage
Antrag der SPD-Fraktion vom 31.10.2019 gem. § 14 GeschO
des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten | 20/014 |
| 13. | Beteiligungsbericht 2018 | 20/008 |
| 14. | Änderung des Gesellschaftsvertrages der PROSOZ Herten
GmbH
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. gem. § 14 GeschO des Rates
und der Ausschüsse der Stadt Herten vom 04.03.2014 | 20/009 |
| 15. | Gründung der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche
Westerholt (EG NZW) | 20/040 |
| 16. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO | |
| 17. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | |
| 18. | Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO | |
| 19. | Mitteilungen der Verwaltung | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 20. | Gründung der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche
Westerholt (EG NZW)
- Ergänzung, Entwurf Konsortialvertrag | 20/029 |
| 21. | Anwenderzentrum h2herten, zweiter Bauabschnitt | 20/018 |
| 22. | Arrondierungsflächen zur Realisierung eines
innerstädtischen Dienstleistungs- und
Einzelhandelszentrums mit Parkhaus und Stellplätzen | 20/036 |
| 23. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Herten, 27.01.2020

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 27.01.2020

Bekanntmachung

der 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten hier: Kommunalwahl 2020

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861), in Kraft getreten am 05.11.2016, werden nachfolgend Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses der Stadt Herten bekannt gemacht:

Am Mittwoch, 19. Februar 2019, findet um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, großer Sitzungssaal, I. Obergeschoss, Zimmer 133, die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2020 statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Verpflichtung der anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 KWahlO
3. Kommunalwahl 2020
hier: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke und Aufhebung des Beschlusses des Wahlausschusses vom 21.11.2019
4. Kommunalwahl 2020
hier: Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke und Aufhebung des Beschlusses des Wahlausschusses vom 21.11.2019
Vorschlag für den Kreiswahlausschuss
5. Verschiedenes

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

gez. Matthias Steck
Der Wahlleiter als Vorsitzender des Wahlausschusses

Der Bürgermeister

Personalamt

08.01.2020



Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 15.02.2020 wird Frau Silvia Schütz bis auf Widerruf zu Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Herten bestellt.

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt das hier vorliegende Einzelhandelskonzept als „städtebauliches Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 10.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Beschluss als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.01.2020

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Bekanntmachung

Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Herten - Beschluss als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt das hier vorliegende Einzelhandelskonzept als „städtebauliches Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB.

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten lag in der Zeit vom 29.04.2019 bis 29.05.2019 einschließlich öffentlich aus. Im Einzelhandelskonzept sind zentrale Versorgungsbereiche, das Zentren-, Nahversorgungs- und Sonderstandortkonzept, die Hertener Sortimentsliste sowie Entwicklungsperspektiven und Steuerungsleitsätze für den Hertener Einzelhandel aufgeführt.

Mit der Bekanntmachung des Einzelhandelskonzeptes ist es als Belang im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch bei künftigen Bauleitplanverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Einzelhandelskonzept liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Fachdezernat 4 – Stadtentwicklungsamt während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus und ist zudem im Internet unter www.herten.de einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Herten, 28.01.2020

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung der geprüften Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO).

Der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenvertragsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof Herten, Herten, mit dem folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen:

„Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Zentralen Betriebshof Herten, Herten:

„Wir haben die beigelegte Eröffnungsbilanz des Zentralen Betriebshofes Herten, Herten, zum 1. Januar 2018 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Zentralen Betriebshofes Herten sind verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben. Diese Verantwortung umfasst, dass diese Eröffnungsbilanz nach den für Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Gemeindeordnung NRW geltenden Vorschriften aufgestellt wird und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben, die eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage vermittelt. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den für eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Gemeindeordnung NRW und stellt die Vermögenslage des Zentralen Betriebshofes Herten, Herten, zum 1. Januar 2018 in allen wesentlichen Belangen sachgerecht dar.“

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Prüfung zum 01.01.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster bedient.

Diese hat mit Datum 05.07.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA nicht erforderlich.

Herne, den 10.01.2020

GPA NRW - Gemeindeprüfungsanstalt NRW

gez. i. A. Thomas Siebert (Siegel)

Herten, 14.01.2020

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO).

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster bedient. Diese hat mit Datum 05.07.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes Herten, Herten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten, Herten, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entspricht er den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und des Lageberichts

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen
- Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA nicht erforderlich.

Herne, den 10.01.2020

GPA NRW - Gemeindeprüfungsanstalt NRW

gez. i. A. Thomas Siebert

(Siegel)

Herten, 14.01.2020

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (ggf. Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@herten.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: vps@herten.de-mail.de. Wir weisen darauf hin, dass falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bart	99	97
Brandt	85 a	180
Brinkmann	87	863
Dubert	94	217
Ebbinghaus	98	149
Eickholt	31	1
Eilert	99	204
Ewald	74	123
Führung	99	312
Gartmann	97	437
Georgiadou	87	203
Glisic	97	1122
Gonstala	99	164
Kayka	96	1971
Kiy	99	174
Kolodziejczyk	98 a	878
Konert	85 a	150
Kowalski	95	406
Kraenzel	97	427
Krone	85 a	182
Kurz	98	13
Langner	98 a	583
Maar	99	100
Magga	99	21
Mangold	99	176
Mazannek	66	9
Meßmann	98	174
Möller	93	825
Niessing	96	1476
Olschewski	93	1387
Placzek	74	79
Psotta	97	741
Raab	98 a	689
Ratte	98	110
Riedmüller	74	24
Sakowitz	74	5
Satta	98 a	728
Schäfer	85 a	354
Schnittka	85	286

Simens	93	528
Sobieray	99	193
Sobolewski	82	222
Sobottka	98 a	853
Szarzynski	99	221
Timnik	85 a	298
Towara	86	589
Trockel	84	23
Urbaniak	66	45
Voss	86	504

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Baasner	61	115
Brückmann	63 a	5
Franke	61	100
Gierga	61	113
Hempel	63 a	21
Heusler	92	122
Kammler	92	251
Kaßler	97	722
Kowilack	64	19
Kowilack	64	23
Mangold	92	253
Monselewski	97	1106
Neugebauer	15	22
Niehöfer	90	77
Pahl	3	97
Pahl	61	110
Samsel	60	47
Schiwietz	97	947
Semmeleit	97	855
Sieg	94	283
Thiemann	94	327
Vogel	40	26
Wienhöfer	94	9

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Basse	F4	233
Fahnenstich	F18	592
Goltz	F12	177
Großkreutz	F18	570
Heringhaus	F5	50
Hönkhaus	F12	334
Jermann	F8	528
Kärst	F4	283
Kowalski	F8	504
Landmann	F10	539
Lataster	F6	208
Meertens	F1	449
Neubert	F14	58
Nowoczin	F16	408
Paczkowski	F3	119
Primpke	F2	763
Reddies	F13	258
Schneider	F18	569
Schönfeld	F16	461
Schülke	F4	243
Seifert	F4	238
Sievert	F1	489
Silla	F16	271
Starzinger	F4	258
Strunck	F6	138
Taurer	F10	13
Teng	F4	272
Vielan	F3	204
Wordel	F9	170
Wurzel	F5	69

2. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.04.2020 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 97 Nr.: 271 – 370

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **30.04.2020** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.04.2020 nicht mehr.

3. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Nutzungsdauer

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.04.2020 die aufgeführten Reihengrabstätten eingeebnet, da die Nutzungsdauer nach diesem Termin abgelaufen ist bzw. abläuft:

Waldfriedhof

Verstorbene

	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Schlüßler, Manfred Max Otto	80 a	22
Dröse, Heinz Ewald Fritz	80 a	23
Belhustede, Helmut	80 a	28
Czerwinski, Franz Joseph	80 a	29
Koczwara, Johannes	80 a	30
Ortlepp, Helene	80 a	31
Merkel, Herbert	80 a	33
Schroeder, Willy Erich	80 a	41
Jaentsch, Fritz Bernhard	80 a	42
Holm-Kumar, Irmgard Erika	80 a	43
Suttmeier, Heinz	80 a	44
Timmermann, Jürgen	80 a	46
Dobrzewski, Anna	80 a	47
Rohde, Johann	80 a	59
Zelt, Anna	80 a	59 a
Rybka, Ludgarda Katharina	80 a	60
Neuhaus, Günter	80 a	62
Neumann, Helmut	80 a	63
Führung, Herbert Franz Simon	80 a	64
Lauf, Käthe Herta Alice	80 a	65
Bartsch, Charlotte Marie Ernestine	80 a	66
Mock, Johanna	80 a	70
Gruziewski, Ernst Adolf	80 a	71
Schmidt, Elfriede Anna	80 a	73
Karrasch, Kurt	80 a	74

Mitzkus, Maria	80 a	75
Zahn, Ruth	80 a	76
Chalkia, Olympia	81 a	41
Ruthmann, Ernst	81 a	43
Neumann, Paul Siegfried	81 a	50
Schmitz, Jutta	81 a	52
Wallborn, Lutz Detlef	81 a	56
Dutz, Hedwig	81 a	58
Prinz, Agnes Therese	81 a	59
Balzer, Elfriede Wilhelmine	81 a	65
Söchtig, Günter	81 a	70
Jansing, Lieselotte	81 a	131
Herold, Johann	81 a	132
Schramke, Magret Elfriede	81 a	135
Dobslaw, Erna Ella Frieda	81 a	141
Moritz, Erich	81 a	142
Faber, Elisabeth	81 a	143
Maschek, Elisabeth Margarete	81 a	144
Blumstein, Hilde Emilie	81 a	376
Jendral, Pauline Josefine	81 a	380
Kiese, Hedwig Martha	81 a	386

Westerholt

Verstorbene

	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Steppke, Marga Margarete Marie	F14	276
Paus, Gertrud Maria	F16	3
Kuczewski, Karl-Heinz	F16	4
Buczek, Maria Johanna	F16	5
Zietek, Margarete Berta	F16	6
Kerstjens, Käte	F16	9
Jordan, Gertrud Emma	F16	16
Schenk, Ilse Hannelore	F16	26 a
Gantenberg, Heinrich Konrad	F16	44
Nickel, Emma Else	F16	48
Zweck, Jörg Hubert	F16	256
Berg, Gerhard	F16	257
Hartmann, Theresia	F16	258

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **30.04.2020** nicht selber darüber verfügen haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.04.2020 nicht mehr.



22.01.2020

Änderung des Wärmemarktindex

Der Inhalt des gültigen Wärmemarktindex ändert sich. Bisher war der Wärmemarktindex als Marktelement für den Arbeitspreis an den Verbraucherpreisindex für Deutschland in der Fachserie 17 Reihe 7 COICOP-VPI-NR. 455 Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. gekoppelt. Aufgrund einer neuen Abgrenzung der Indizes durch das Statistische Bundesamt wird dieser Index nicht mehr weitergeführt. Aus diesem Grund hat das Statistische Bundesamt einen neuen Index veröffentlicht. Dieser neue Wärmemarktindex „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ wird nunmehr als Verbrauchpreisindex in der Sondergliederung in der Genesis Datenbank mit dem Suchbegriff CC13-77 weitergeführt.

Der neue Wärmemarktindex der Hertener Stadtwerke GmbH gilt seit dem 01. Januar 2019.

Folgende Änderung wird öffentlich bekanntgegeben:

Änderung der Preislisten Nr. 1/2018 – Nr. 11/2018 sowie Preisliste Nr. 1/2018 für Volumenstrom und Preisblätter hertenwärme 1 – 4 zur inhaltlichen Änderung des WM Wärmemarktindex:

WM = neuer Wärmemarktindex

Der Wärmemarktindex wird vom Statistischen Bundesamt als Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchpreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77 veröffentlicht. Dieser ist zu finden unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online

Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM₀ = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Kalenderjahres 2018 des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbraucherpreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77. Dieser beträgt 92,3. Der Basiswärmemarktindex ist unter www-genesis.destatis.de/genesis/online zu finden.

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbändes Marl Ost in Marl

Wasser - und Bodenverband Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **11.03.2020** um **14.00 Uhr** in der Gaststätte
- Haus Breuing -, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
- 2) Bericht des Vorstandsvorstehers über die geleistete Arbeit der vergangenen fünf Jahre
- 3) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 4) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

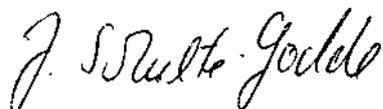
Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Vorstandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Vorstandsvorsteher



Schulte-Godde

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer